



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27. November 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/5058 –**

**Frage Nummer 41  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem in meiner Anfrage zum Plenum vom 11.11.2019 die Frage „Wird, falls der nachstehend genannte Gesetzentwurf in der derzeit vorliegenden Form beschlossen wird, die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ‚Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes‘ (BT-Drs. 19/10899), dass wenn Schäden bei Nutztierrißen durch einen Wolf keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf (Art. 1 Nr. 3, dort § 45a Abs. 2 Satz 1 im Gesetzentwurf), aus Sicht der Staatsregierung auch dann gelten, wenn die gerissenen Nutztiere nicht mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren“ nur sehr unkonkret mit „Die in der o. g. Fragestellung enthaltene Formulierung hinsichtlich der möglichen Entnahme von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels ist im ‚Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes‘ (BT-Drs. 19/10899) als Konkretisierung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Alt. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wolf ausgeführt. Damit ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut, dass die sonstigen Voraussetzungen einer Entnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG daneben erfüllt sein müssen; somit dürfen auch „zumutbare Alternativen nicht gegeben sein“ beantwortet wurde, frage ich unter Bezugnahme auf o. g. Fragestellung nochmals, ob ein Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels auch dann möglich ist, wenn die gerissenen Nutztiere nicht mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren (bitte mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten), was konkret die „zumutbaren Alternativen“ sind (bitte aufzählen) und nach welchen konkreten Kriterien (bitte aufzählen) entschieden wird, ob Herdenschutz im jeweils konkreten Einzelfall eine zumutbare Alternative ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Frage, ob gerissene Nutztiere mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt gewesen sein müssen, um eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss von Wölfen zu begründen, lässt sich nicht pauschal mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten, da – wie in der Fragestellung selbst dargelegt wird – diese Tatsache von der Zumutbarkeit des Herdenschutzes als Alternative zur Entnahme abhängt. Sofern der Herdenschutz eine zumutbare Alternative zur Entnahme darstellt, ist ein Abschuss rechtlich nicht zulässig. Dies gilt sowohl für die Entnahme eines Einzeltieres als auch für die Entnahme von mehreren Mitgliedern eines Wolfsrudels gemäß o. g. Gesetzentwurf.

Die Alternative zu einem Abschuss zur Vermeidung von Nutztierrißen wird im Wesentlichen durch die verschiedenen Herdenschutzmaßnahmen abgebildet. Übergriffe auf Nutztiere lassen sich i. d. R. durch Vergrämen kaum verhindern. Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für einen in freier Natur aufgewachsenen Wolf aus.

Für eine Aufzählung von Herdenschutzmaßnahmen und die Anforderungen an deren Ausstattung wird auf den Bayerischen Aktionsplan Wolf verwiesen. Eine zumutbare Alternative zu einer Entnahme ist i. d. R. dann nicht gegeben, wenn ein Herdenschutz als nicht möglich oder nicht zumutbar zu bewerten ist. Die Beurteilung hängt stark von den Gegebenheiten vor Ort ab. Allein für eine Bewertung der Machbarkeit bzw. Zumutbarkeit von Herdenschutzzäunen gibt es zahlreiche Kriterien, die sich zudem gegenseitig bedingen. Hierzu zählen u. a. die technische Realisierbarkeit, die Erreichbarkeit, die Untergrundbeschaffenheit inkl. Mikrorelief, die Geländesteilheit und die sich aus den Faktoren ergebende Wirksamkeit von Schutzzäunen.